
Richtlinie zur Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte bei der Durchführung des Zensus 2022 vom 7. März 2022

1 Zielsetzung

Ziel ist die einheitliche Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (Interviewer) der örtlichen Erhebungsstelle der Landeshauptstadt Erfurt bei der Durchführung des Zensus 2022.

2 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Festsetzung der Aufwandsentschädigung sind

- das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) vom 3. Dezember 2020, insbesondere § 20 Abs. 3,
- das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022) vom 31. Juli 2021, insbesondere § 9 Abs. 1 Satz 3,

3 Aufwandsentschädigung

3.1 Allgemeines

(1) Die Bestellung und der Einsatz der Erhebungsbeauftragten für den Zensus 2022 erfolgt auf der Basis der Dienstanweisung Nr. 1.47 Pkt. 6.2 der Stadtverwaltung Erfurt.

(2) Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie gemäß § 20 Abs. 3 ZensG 2022 für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes. Die Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten unterliegen nach § 20 Absatz 3 ZensG 2021 nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.

(3) Gemäß § 8 Abs. 2 Pkt. 11 des ThürAGZensG 2022 rechnet die örtliche Erhebungsstelle die Aufwandsentschädigung mit den Erhebungsbeauftragten ab.

(4) Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche des Erhebungsbeauftragten, auch die Fahrkosten, abgegolten.

3.2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Schulung inklusive Wegegeld je Erhebungsbeauftragten einmalig pauschal	20,00 €/Teilnehmer
Erfassung von Ziel-1-Merkmalen gemäß § 11 ZensG 2022 (1) Abs. 1	3,00 €/AP
Erfassung der Anschriftenbefunde an Nullanschriften	5,00 €/Anschrift
Erfassung der Anschriftenbefunde, Begehung der Adresse	8,00 €/Anschrift
Erfassung von Ziel-2-Merkmalen bei persönlichem Interview gemäß § 11 ZensG 2022 (1) Abs. 2	10,00 €/AP
Erhebung an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften	80,00 €/GU
Ersatzvornahmen GWZ	8,00 €/Fall

4 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

5 Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Auflösung der Erhebungsstelle durch Verfügung des Thüringer Landesamtes für Statistik gem. § 3 Abs. 4 ThürAGZensG 2022 außer Kraft.

gez. i.V. Hofmann-Domke

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister